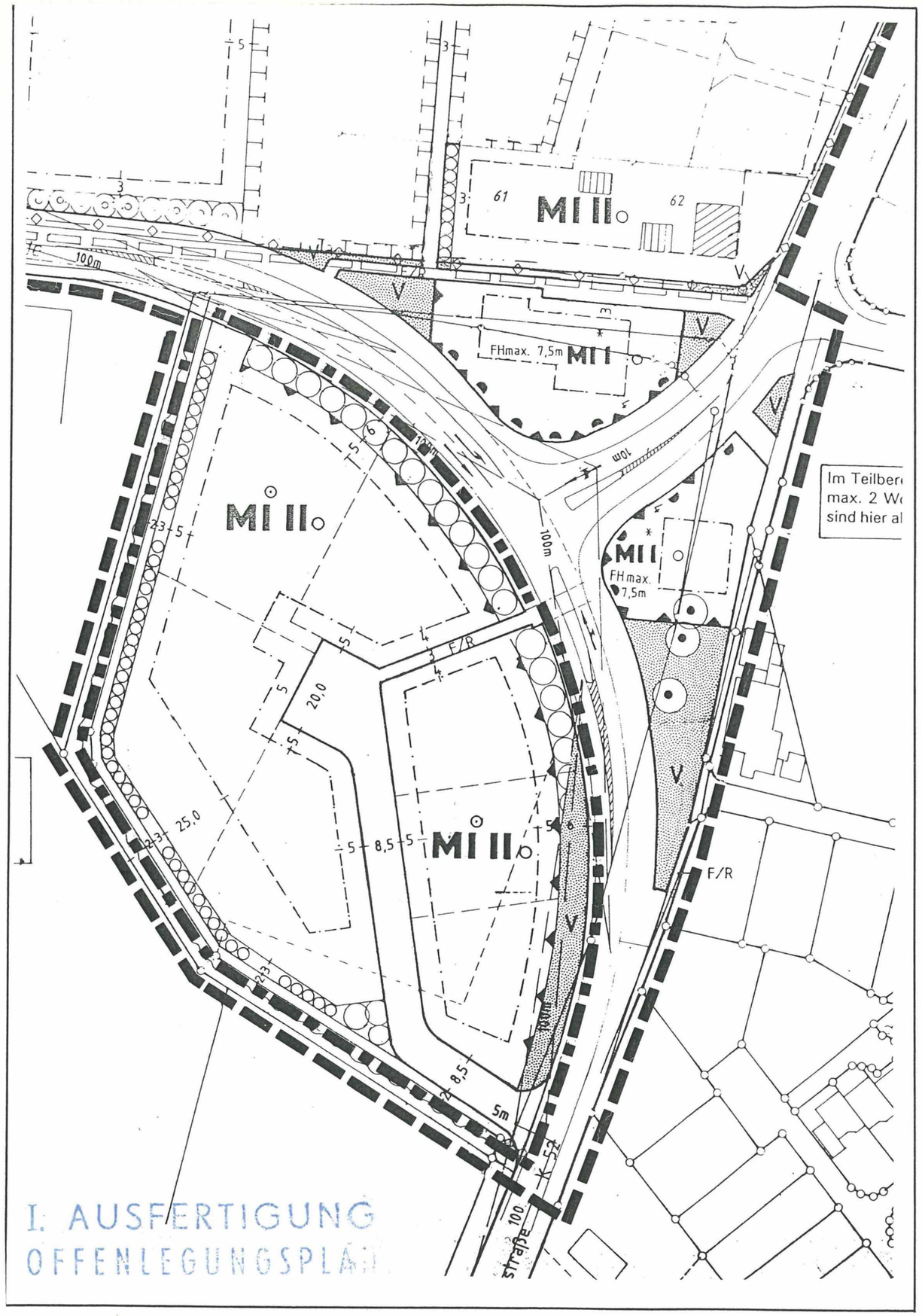

Gemeinde Herzebrock-Clarholz
Deckblatt

Bebauungsplan Nr. – 240 „Gewerbegebiet Herzebrock“ – III. Änderung

1

Die Festsetzungen dieser Bebauungsplan-Änderung ersetzen bzw. ergänzen mit Inkrafttreten die bisherigen Planinhalte des Bebauungsplanes Nr. 240; die rechtsverbindlichen Festsetzungen für den Änderungsbereich bleiben ansonsten unberührt, soweit sie nicht Gegenstand dieser Änderung sind.

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO:

1. **Geltungsbereich**

   Abgrenzungsbereich des Bebauungsplans

   Abgrenzungsbereich der III. Änderung

2. **Im Änderungsbereich werden Einzelhandelsbetriebe für Güter des täglichen Bedarfs gem. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO ausgeschlossen.**

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141);
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);
Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 S. 58);
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW 1995 S. 218) i.V.m. § 9 (4) BauGB;
Bundesnaturschutzgesetz vom 12.03.1987 (BGBl. S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081);
Gemeindeordnung NRW in der zur Zeit geltenden Fassung

Verfahrensvermerke:

Aufstellungsbeschluß gem. § 2 Abs. 1 und 4 BauGB

Diese Änderung ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluß des Rates der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 24.03.1999 aufgestellt worden. Dieser Beschluß ist am 31.05.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Herzebrock-Clarholz, den 02.02.2000

Im Auftrag des Rates der Gemeinde

Der Bürgermeister — Ratsmitglied

Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am 10.02.2000 wurde die frühzeitige Information und Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt durch: öffentliche Auslegung vom 21.02.2000 bis 20.03.2000

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.02.2000 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Herzebrock-Clarholz, den 30.03.2000

Der Bürgermeister

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Bebauungsplan-Änderung wurde als Entwurf mit Begründung zur öffentlichen Auslegung bestimmt mit Beschlußfassung vom 03.04.2000 durch: .....

Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am 05.05.2000 hat der Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 16.05.2000 bis 16.06.2000 öffentlich ausgelegen.

Herzebrock-Clarholz, den 22.06.2000

Der Bürgermeister

Satzungsbeschluß gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Die Bebauungsplan-Änderung wurde gem. § 10 Abs. 1 BauGB vom Rat der Gemeinde am 27.09.2000 mit ihren planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Herzebrock-Clarholz, den 13.10.2003

Im Auftrag des Rates der Gemeinde

Der Bürgermeister — Ratsmitglied

Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Beschluß des Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB ist am 08.12.2000 ortsüblich gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit Hinweis darauf bekanntgemacht worden, daß der geänderte Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wird. Mit der erfolgten Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Herzebrock-Clarholz, den 13.10.2003

Der Bürgermeister

Kartengrundlage:

Auszug aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan

Maßstab 1 : 1.000

Planungsstand:

Bearbeitung: Gemeinde Herzebrock-Clarholz
Bau- und Umweltamt